

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2025<sup>1</sup>

### I. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen die Schweiz

#### Urteil Nejjar gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2025 (Nr. 9087/18)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); «mutmasslicher Rückzug» der Beschwerdeführerin aus einem Schweizer Strafverfahren.*

Der Fall betrifft die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft, mit dem eine Geldstrafe gegen sie verhängt wurde, die in Anwendung von Artikel 356 Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) – wonach die Einsprache einer Person als zurückgezogen gilt, wenn sie der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleibt – als zurückgezogen galt, weil sie nicht zur Verhandlung vor dem Polizeigericht erschienen war.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass das Strafbefehlsverfahren gemäss den Artikeln 352 und folgenden des StPO dem Recht auf ein Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK zwar nicht entgegenstehe, die Annahme eines Rückzugs der Einsprache gemäss Artikel 356 Absatz 4 StPO die Rechte der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall jedoch auf unverhältnismässige Weise einschränke. Er stellte insbesondere fest, dass die Anwendung dieser Bestimmung auf die unwiderlegbare Annahme hinauslief, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsprache zurückgezogen habe, obwohl sie den Fall offensichtlich weiterverfolgen und die strafrechtlichen Vorwürfe gegen sie gerichtlich überprüfen lassen wollte. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

#### Urteil Pour Hayavi Zadeh gegen die Schweiz vom 6. November 2025 (Nr. 69503/17)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und e EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK); Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme, nachdem der Beschwerdeführer seine Freiheitsstrafe verbüsst hatte.*

Der Fall betrifft die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme, nachdem der Beschwerdeführer seine Freiheitsstrafe verbüsst hatte. Am 23. Januar 2015 verurteilte das Kantonsgericht Luzern den Beschwerdeführer zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe (abzüglich 696 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft) sowie einer Busse von 2000 Franken. Den Vollzug der Freiheitsstrafe setzte es zugunsten einer Massnahme für junge Erwachsene aus. Da keine geeignete Einrichtung gefunden wurde und der Beschwerdeführer sich weigerte, die angeordnete Massnahme anzutreten, wurde diese am 8. Februar 2016 aufgehoben. Auf Empfehlung der Vollzugsbehörden beantragte die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht, eine stationäre therapeutische Massnahme anzuordnen. Am 20. Mai 2016 wurde der Beschwerdeführer unter Aufsicht der Bewährungshilfe freigelassen. Am 30. Oktober 2016 informierte letztere das Kantonsgericht über die unzureichende Mitwirkung des Beschwerdeführers und dessen erneuten Kokainkonsums. Am 31. Oktober 2016 ordnete das Kantonsgericht aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens eine stationäre therapeutische

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Justiz verfasst. Es gilt der Text der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, die über die Links im vorliegenden Bericht oder unter [hudoc.echr.coe.int](https://hudoc.echr.coe.int) aufgerufen werden können.

Massnahme nach Artikel 59 StGB an. Noch am gleichen Tag wurde der Beschwerdeführer in Sicherheitshaft genommen. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass dieser Freiheitsentzug gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK verstosse. Er brachte insbesondere vor, dass zwischen dem ursprünglichen Urteil vom 23. Januar 2016 und der am 31. Oktober 2016 gesprochenen Massnahme kein Kausalzusammenhang bestehe, die Gerichte sich auf ein veraltetes Gutachten gestützt hätten und er nicht in einer geeigneten Einrichtung untergebracht worden sei. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 7 EMRK machte er geltend, dass ihm mit der kantonsgerichtlichen Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme rückwirkend eine neue strafrechtliche Sanktion für dieselben Straftaten verhängt worden sei. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK machte er ausserdem geltend, dass die Massnahme eine erneute Sanktion darstelle, die unter Verletzung des *ne bis in idem*-Prinzips verhängt worden sei.

Zur Frage der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a EMRK stellte der Gerichtshof zunächst einen kausalen Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung vom 23. Januar 2015 und der späteren Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme fest. Unter diesem Blickwinkel sei der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers grundsätzlich gerechtfertigt. Zur Aktualität des Gutachtens stellte der Gerichtshof fest, dass zwischen dem Datum des Berichts und der erstinstanzlichen Urteilsverkündung vom 31. Oktober 2016 etwa zwei Monate vergangen waren, sowie etwas mehr als sechs Monate bis zum letztinstanzlichen Urteil vom 9. März 2017. Gemäss dem Gutachten bestand keine Aussicht auf eine Verbesserung der psychischen Störung des Beschwerdeführers; der Betroffene habe auch nicht geltend gemacht, dass sich sein Zustand in der Zwischenzeit verbessert hätte und daher ein neues Gutachten erforderlich gewesen wäre. Unter diesen Umständen befand der Gerichtshof, dass die innerstaatlichen Behörden sich auf eine hinreichend aktuelle Grundlage gestützt hatten. Zur Frage einer angemessenen Einrichtung für den Freiheitsentzug stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer 624 Tage, also mehr als die Hälfte der Dauer der stationären therapeutischen Massnahme, in einer gewöhnlichen Haftanstalt verbrachte und während dieser Zeit auch keine therapeutische Versorgung erhielt. Der Beschwerdeführer wurde also über einen längeren Zeitraum in einer nicht für Patienten mit psychischen Störungen vorgesehenen Einrichtung festgehalten. Darüber hinaus verbrachte er 530 Tage in drei spezialisierten Einrichtungen, in denen er nur teilweise eine für seine Verfassung unzureichende Behandlung erhielt. Vor diesem Hintergrund kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die stationäre therapeutische Massnahme in einer für den Beschwerdeführer ungeeigneten Einrichtung vollzogen wurde. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass Artikel 59 StGB, auf dem die angeordnete Massnahme beruhte, in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, bevor der Beschwerdeführer die Straftaten begangen hatte, und erklärte die Beschwerde hinsichtlich Artikel 7 EMRK als offensichtlich unbegründet und somit unzulässig. Da ausserdem zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2015 und der späteren Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme gegen ihn ein kausaler Zusammenhang bestand und die Anordnung dieser Massnahme auf keinen neuen Erkenntnissen beruhte, die sich auf die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten oder das Ausmass seiner Schuld auswirken würden, und sie auch nicht zu einer Neuurteilung der Strafanklage geführt hatte, schloss der Gerichtshof, dass das strittige Verfahren nicht einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK entspricht. So wurde auch diese Beschwerde als offensichtlich unbegründet und somit für unzulässig erklärt. Beschwerde nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK zulässig, für den Rest unzulässig; Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

### **Urteil A.V. gegen die Schweiz vom 6. November 2025 (Nr. 37639/19)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Überprüfung der Korrespondenz der Beschwerdeführerin durch die Strafvollzugsanstalt.*

Der Fall betrifft die Überprüfung der Korrespondenz der Beschwerdeführerin durch die Strafvollzugsanstalt, mit Ausnahme der Korrespondenz mit ihrem Anwalt und gewissen öffentlichen Institutionen. Die Beschwerdeführerin befand sich unter anderem wegen versuchten Mordes in Untersuchungshaft, als ihr ein vorzeitiger Strafvollzug ohne Einschränkungen bewilligt wurde. Im September 2018 beantragte sie die sofortige Aufhebung der systematischen Überprüfung ihrer Korrespondenz durch die Strafvollzugsanstalt. Im November und Dezember 2018 informierte letztere die Beschwerdeführerin über die strikte Anwendung der Bestimmungen des Waadtländer Reglements über den Status verurteilter Personen, die eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme angetreten haben (RSPC/VD; SR/VD 340.01.1). Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) geltend.

Der Gerichtshof stellte fest, dass dieses Vorgehen gesetzlich vorgesehen war, wobei zwischen verschiedenen Personen- oder Behördenkategorien unterschieden wurde, mit denen die inhaftierten Personen Korrespondenz führten, und die gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs als privilegiert qualifizierte Korrespondenz von der Kontrolle ausgenommen war. In Bezug auf die Notwendigkeit des strittigen Eingriffs wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht hatte, dass ihre Korrespondenz anders als gesetzlich vorgesehen behandelt worden sei, und sie sich auch nicht darüber beschwert hatte, dass Briefe zurückgehalten oder verspätet versandt worden seien. Da es sich um eine einfache Überwachung handelte, die nur die ungeschützte Korrespondenz der Beschwerdeführerin betraf, befand der Gerichtshof, dass von den Behörden nicht verlangt werden konnte, bei jeder einzelnen Kontrolle deren Notwendigkeit zu erklären. Keine Verletzung der EMRK (einstimmig).

### **Urteil R.G. gegen die Schweiz vom 23. Oktober 2025 (Nr. 30036/22)**

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Rückführung des Beschwerdeführers nach Russland (Tschetschenien).*

Der Beschwerdeführer kam 2019 in die Schweiz, nachdem die Schweizer Behörden seiner Mutter Asyl gewährt und ihre Flüchtlingseigenschaft anerkannt hatten. Er selber reichte ein Asylgesuch aus staatspolitischen Gründen ein. Dieses wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass seine Angaben nicht glaubwürdig seien, worauf seine Wegweisung nach Russland verfügt wurde. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter) sowie Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend.

Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerde im Hinblick auf Artikel 3 EMRK zu prüfen sei. Aus seiner Sicht würde die allgemeine Lage in Russland eine Rückführung nicht ausschliessen. Im Rahmen der Prüfung der individuellen Umstände stellte er fest, dass die gegenüber den schweizerischen Behörden und dem Gerichtshof vorgebrachten Behauptungen des Beschwerdeführers grösstenteils nicht belegt seien. Ausserdem gebe es keine überzeugenden Nachweise dafür, dass der Beschwerdeführer für die russischen Behörden von besonderem Interesse wäre. Wie das BVGer kam auch der Gerichtshof zu dem Schluss, dass keine erwiesene Gefahr bestand, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Russland einer Behandlung ausgesetzt würde, die gegen Artikel 3 EMRK verstösst. Zudem war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Schweizer Behörden ihren verfahrensrechtlichen Verpflichtungen gemäss Artikel 3 EMRK ordnungsgemäss

nachgekommen seien, indem sie die Behauptungen des Beschwerdeführers gründlich geprüft und einige davon nach eingehender Analyse auf der Grundlage von einschlägigen Kriterien und vernünftigen Argumenten zurückgewiesen hätten. Für den Gerichtshof gab es keinen Anlass, ihre Erkenntnisse in Frage zu stellen oder festzustellen, dass diese aufgrund der aktuellen Informationen anders ausfallen würden. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine stellte der Gerichtshof fest, dass es keinen Hinweis auf laufende Feindseligkeiten oder allgemeine Gewalt gab, welche die Zivilbevölkerung betreffen. Für ihn gab es keinen überzeugenden Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer durch die Wehrpflicht in den laufenden Konflikt verwickelt werden könnte. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK im Fall einer Rückführung des Beschwerdeführers nach Russland sowie keine Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmässigkeit der Beschwerde nach Artikel 13 EMRK (einstimmig).

### **Entscheid Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und andere gegen die Schweiz vom 6. November 2025 (Nr. 43335/18)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und des Bundesgerichts, wonach die Beschwerdeführerin in der fraglichen Sendung einen wichtigen Themenaspekt ausgelassen und die Öffentlichkeit dadurch gehindert hatte, sich eine unabhängige und fundierte Meinung zu bilden.*

Die Beschwerde betrifft die Ausstrahlung einer Reportage durch die Beschwerdeführerin im Jahr 2015 in der Sendung «Temps Présent». Die fragliche Reportage befasste sich mit einer Untersuchung über die Schweizer Weinbranche und die Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Schweizer Weinkontrollsystem, besonders im Fall eines Walliser Winzers. Im Beitrag wurde insbesondere auf dessen Steuerbetrug hingewiesen. Aber auch die religiöse Überzeugung des Winzers und dessen Ansichten zu den Themen Abtreibung und Homosexualität wurden erwähnt. Nach einem gescheiterten Schlichtungsverfahren für Beschwerden gegen den Inhalt von ausgestrahlten Sendungen reichten der Winzer und sein Unternehmen bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) eine Beschwerde gegen die Reportage ein. Neben einer unausgewogenen Berichterstattung wurde geltend gemacht, dass den Zuschauern von Anfang das Bild eines unzuverlässigen Winzers, der sich zweifelhafter Methoden bediente, vermittelt worden sei. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin ihnen bewusst wichtige Informationen vorenthalten, die zu einer objektiven und neutralen Darstellung beigetragen hätten. Die UBI hat die Beschwerde gutgeheissen. Das Bundesgericht wies in der Folge die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab. Vor dem Gerichtshof machte diese in eigenem Namen und im Namen von drei Journalisten, die an der Produktion der Informationssendung «Temps présent» beteiligt waren, eine Verletzung von Artikel 10 EMRK geltend, mit der Begründung, dass die Feststellung der innerstaatlichen Behörden, wonach sie ihre Pflicht zur genauen Darstellung der Tatsachen verletzt hätten, eine abschreckende Wirkung hätte und damit eine Verletzung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK darstelle.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer sich auf die Aussage beschränkten, dass der fragliche Entscheid eine abschreckende Wirkung hätte. Aus den Akten ging jedoch nicht hervor, ob diese Behauptung auf konkreten Tatsachen begründete. Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, dass (a) die Ausstrahlung der strittigen Sendung nicht verboten wurde; (b) die Aufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass eine Erwähnung der angefochtenen Entscheidungen ausgereicht hätte; (c) die Beschwerdeführerin nicht dazu verpflichtet wurde, die strittige Sendung aus ihrem Datenarchiv zu entfernen; sowie (d) die Beschwerdeführerin lediglich die Pflicht hatte, die Aufsichtsbehörde über die Massnahmen zu informieren, die ergriffen wurden, um eine Wiederholung solcher Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund befand der Gerichtshof, dass im vorliegenden Fall keine abschreckende Wirkung vorlag. Unzulässig (einstimmig).

## Entscheid Ruckstuhl gegen die Schweiz vom 6. November 2025 (Nr. 43820/17)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); richterliche Funktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Thurgau.*

Die Beschwerdeführerin rügte eine Verletzung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 EMRK und machte geltend, dass die KESB des Kantons Thurgau kein Gericht im Sinne der Konvention sei, sondern eine Verwaltungsbehörde, deren Mitglieder vom Regierungsrat gewählt und daher weder unabhängig noch unparteiisch seien. Sie brachte zudem vor, dass die Rolle der KESB-Präsidentin nicht mit den Anforderungen der Konvention vereinbar sei, da diese demselben Spruchkörper angehörte, der die Unterbringungsmaßnahme gegen die Beschwerdeführerin verlängert und auch deren Beschwerde gegen die Weigerung der psychiatrischen Klinik, diese Maßnahme unverzüglich aufzuheben, abgewiesen hatte.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die KESB als ein «durch Gesetz geschaffenes Gericht» betrachtet werden kann. Weiter verwies er auf Artikel 16 Absatz 1 des thurgauischen Zivilgesetzbuchs, worin die gerichtliche Unabhängigkeit der KESB im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK ausdrücklich festgehalten sei. Die Mitglieder der KESB werden vom Regierungsrat des Kantons Thurgau, der Exekutiven also, für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese Wahl, an der weder der Grosse Rat noch die Bevölkerung beteiligt sind, ist jedoch mit der Konvention vereinbar, da sie keine Abhängigkeit der KESB-Mitglieder schafft. Die ernannten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse keinem Druck ausgesetzt und nehmen auch keine Weisungen entgegen. Objektive berufliche Anforderungen an die zur Wahl stehenden Personen gewährleisten ebenfalls deren Unabhängigkeit. KESB-Mitglieder des Kantons Thurgau werden auf der Grundlage ihrer Verdienste ausgewählt. In ihrer behördlichen Funktion unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des kantonalen Obergerichts, während der Regierungsrat lediglich für die administrative Aufsicht zuständig ist. Vor diesem Hintergrund befand der Gerichtshof, dass die KESB ein Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 EMRK ist. Hinsichtlich der Unparteilichkeit der KESB und deren Präsidentin stellte der Gerichtshof fest, dass die fraglichen Entscheide auf unterschiedlichen Sachverhalten beruhten. Im ersten Fall entschied die KESB über die Frage, ob die Beschwerdeführerin, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden war, dort verbleiben musste. Massgebend waren dabei die Umstände zum Zeitpunkt dieses Entscheids. Im zweiten Fall hingegen, als die KESB über die Beschwerde gegen den Entscheid der psychiatrischen Klinik befinden musste, nachdem diese den Antrag der Beschwerdeführerin auf eine sofortige Aufhebung der Unterbringungsmaßnahme abgewiesen hatte, stützte sie sich auf die damaligen Umstände. Die KESB wies diese Beschwerde ab, nachdem sie ein Gutachten eingeholt und die Beschwerdeführerin persönlich angehört hatte. Ausserdem befasste sich der Spruchkörper der KESB mit der Beschwerde gegen den Entscheid der psychiatrischen Klinik und nicht mit der Beschwerde gegen seinen eigenen Entscheid, was im Übrigen nicht grundsätzlich unvereinbar mit den Anforderungen an die Unparteilichkeit ist. Angesichts der verschiedenen Umstände, die im Rahmen dieses Verfahrens zu würdigen waren, und der gesetzlichen Pflicht zur Einholung eines Gutachtens im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Präsidentin der KESB habe nicht die erforderliche Unparteilichkeit bewiesen, sachlich nicht gerechtfertigt war. Unzulässig (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen andere Staaten

### Urteil Stephan Kucera gegen Österreich vom 9. Dezember 2025 (Nr. 13810/22)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens per Videokonferenz während der COVID-19-Pandemie.*

Der Fall betrifft ein Verwaltungsstrafverfahren, das aufgrund der COVID-19-Pandemie per Videokonferenz durchgeführt wurde. Sämtliche Verfahrensbeteiligten, einschliesslich der Beschwerdeführer, nahmen einzeln über eine Audio- und Videokonferenz daran teil. Unter Berufung auf Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren; Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl) machte der Beschwerdeführer geltend, dass er nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen konnte, dass die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen war und dass sein Recht auf eine wirksame Verteidigung durch einen Anwalt beeinträchtigt wurde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die mündlichen Verhandlungen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschwerdeführer auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie geltenden Verfahrensregeln für alle Beteiligten per Videokonferenz abgehalten wurden. Im vorliegenden Fall konnte der Beschwerdeführer seine Rechte in Bezug auf eine mündliche Verhandlung vollumfänglich wahrnehmen, auch wenn diese für alle Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt wurde. Informationen über die Anhörung des Beschwerdeführers waren zudem ausreichend zugänglich für die Öffentlichkeit. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass es dem Beschwerdeführer und seinem Anwalt überlassen war, ob sie zusammen oder getrennt an der Videokonferenz teilnehmen wollten, und sie eigene Vorkehrungen treffen konnten, um während der Verhandlungen über einen separaten privaten Kommunikationskanal untereinander zu verfügen. Beschwerde offensichtlich unbegründet. Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf eine mündliche Verhandlung und Recht auf eine öffentliche Verhandlung; einstimmig).

### Urteil Ortega Ortega gegen Spanien vom 4. Dezember 2025 (Nr. 36325/22)

*Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Kündigung der Beschwerdeführerin nach stattgegebener Klage auf Gleichheit des Entgelts.*

Im Jahr 2017 gab ein Arbeitsrichter einer Klage wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung statt, die die Beschwerdeführerin gegen ihren Arbeitgeber erhoben hatte. Vor Verkündung des Entscheids wurde die Beschwerdeführerin wegen Verletzung der Vertraulichkeitsvorschriften entlassen, wobei ihr vorgeworfen wurde, im Rahmen der Klage personenbezogene Daten weitergegeben zu haben. Die Beschwerdeführerin leitete ein zweites Verfahren ein und machte geltend, dass es sich bei der Kündigung um eine Vergeltungsmassnahme handle. Im Jahr 2019 bestätigte das Arbeitsgericht den Kündigungsentscheid mit der Begründung, dass die Betroffene ein grobes Fehlverhalten gezeigt habe, indem sie geschützte Personendaten von Dritten für nicht arbeitsbezogene Zwecke verwendet und weitergegeben habe. Die später von der Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid eingereichten Beschwerden wurden für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die von den innerstaatlichen Gerichten vorgebrachten Gründe für die Kündigung der Beschwerdeführerin unzureichend waren. Mit der Kündigung wurde der Schutz vor Diskriminierung, worauf sich bereits das vorangegangene Verfahren bezog, zunichte gemacht – eine Folge, mit der sich die innerstaatlichen Gerichte nicht befasst hatten. Ausserdem hätten sie gewissen wichtigen

Aspekten, die auf Vergeltungsmassnahmen hindeuten könnten, zu wenig Bedeutung beigemessen. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil Stanev und Bulgarian Helsinki Committee gegen Bulgarien vom 18. November 2025 (Nr. 50756/17)**

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); verweigerter Zugang zu der Staatsanwaltschaft vorliegenden Informationen von öffentlichem Interesse und Vorwurf einer Verletzung der Grundsätze eines ordnungsgemässen Verfahrens.*

Die Beschwerdeführer rügten unter Berufung auf Artikel 10 EMRK, dass die Behörden ihnen den Zugang zu Informationen verweigert hätten, die sie bei der Generalstaatsanwaltschaft angefordert hatten, um zu erfahren, ob nach den Medienberichten über Todesfälle von Migranten in Bulgarien strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden seien. Im Hinblick auf Artikel 6 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dass die Teilnahme des leitenden Staatsanwalts beim Obersten Verwaltungsgericht am Verfahren zwischen ihnen und der Generalstaatsanwaltschaft gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstossen habe.

Aus Sicht des Gerichtshofs war Artikel 10 EMRK aufgrund der besonderen Rolle des Beschwerdeführers anwendbar: Als Forscher und Verfasser des Jahresberichts einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten NGO sei dieser eng verbunden mit der Ausübung der Tätigkeiten dieser NGO, welche eine entscheidende Überwachungsfunktion (*public watchdog*) erfülle und besonderen Schutz verdiene. Er stellte fest, dass die angeforderten Informationen und die Tätigkeiten des Beschwerdeführers von öffentlichem Interesse waren, sodass die Weigerung, dem Beschwerdeführer Auskunft darüber zu erteilen, ob die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Ermittlungen zu zwei Vorfällen, bei denen Migranten gestorben waren, eingeleitet hatte, in den Anwendungsbereich von Artikel 10 EMRK falle und die Beschwerde daher mit den Bestimmungen der Konvention sachlich vereinbar sei. In materieller Hinsicht kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die unzureichend begründete Weigerung der innerstaatlichen Behörden, dem Beschwerdeführer Informationen zur Verfügung zu stellen, der er benötigte, um zu erfahren, ob weitergehende Ermittlungen zum Tod von Migranten an der bulgarischen Grenze eingeleitet wurden, einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäusserung darstellte. Ein solcher Eingriff sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Im Hinblick auf Artikel 6 EMRK sah der Gerichtshof keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Grundsatz der Waffengleichheit im vorliegenden Fall aufgrund der Teilnahme des Staatsanwalts am Verfahren mit mündlichen Schlussvorträgen vor dem Obersten Verwaltungsgericht gewahrt worden sei. Verletzung von Artikel 10 EMRK; Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 6 EMRK unzulässig (einstimmig).

**Urteil Vainik und andere gegen Estland vom 4. November 2025 (Nr. 17982/21)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Einführung eines totalen Rauchverbots in estnischen Haftanstalten.*

Dieser Fall betrifft ein seit Oktober 2017 in allen estnischen Haftanstalten geltendes totales Rauchverbot. Die vier Beschwerdeführer, die sich zu besagtem Zeitpunkt in Haft befanden, beschwerten sich sowohl über das Rauchverbot selbst als auch über die Entzugserscheinungen, die sie angeblich erlitten hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass im vorliegenden Fall der Begriff der persönlichen Autonomie sowie die Möglichkeit, über das eigene Leben und die eigene Gesundheit zu entscheiden, im Fokus standen. Solche Entscheidungen – insbesondere, ob sie rauchen wollen oder nicht – seien gerade im Kontext einer bereits eingeschränkten persönlichen Autonomie umso

wertvoller für die Häftlinge. Die Entscheidung eines Verbots wurde jedoch ohne vorherige Abwägung der Auswirkungen auf die persönliche Autonomie der rauchenden Häftlinge getroffen. Ein derart radikales und absolutes Verbot sei nicht gerechtfertigt und überschreite den erheblichen Ermessensspielraum, über den Estland bei der Regelung des Tabakkonsums in den Haftanstalten verfügte. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass er zwar bereits über Fälle entschieden habe, in denen es um den Tabakkonsum in Haftanstalten ging, allerdings jeweils aus der umgekehrten Perspektive des Passivrauchens. Dies sei der erste Fall, in dem er über die Auswirkungen eines totalen Rauchverbots auf die Situation von Häftlingen, die schon lange rauchen, zu urteilen habe. Verletzung von Artikel 8 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

### Urteil Greenpeace Nordic und andere gegen Norwegen vom 28. Oktober 2025 (Nr. 34068/21)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Aufschub der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Lizenzvergabe zur Erdölexploration.*

Der Fall betrifft den verfahrensrechtlichen Aspekt der Verpflichtung, im Rahmen der Erdölexploration, Menschen wirksam vor schwerwiegenden Folgen des Klimawandels für Leben, Gesundheit und Lebensqualität zu schützen. Am 10. Juni 2016 vergab das Erdöl- und Energieministerium zehn Explorationslizenzen an dreizehn private Unternehmen. Der von den beschwerdeführenden Organisationen Greenpeace Nordic und Young Friends of the Earth Norway eingelegte Rechtsbehelf gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung wurde abgewiesen.

Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, dass der Staat bei Entscheidungen im Umwelt- und Klimabereich rechtzeitig und in gutem Glauben eine angemessene, umfassende und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten basierende Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen müsse. Die Verfahren, die zum Entscheid von 2016 führten, seien zwar unvollständig gewesen und auch die Beurteilung der Klimaauswirkungen sei aufgeschoben worden. Dennoch, so der Gerichtshof, deute nichts darauf hin, dass eine aufgeschobene Beurteilung allein unzureichend sei, um die staatlichen Garantien für das Privat- und Familienleben im Sinne der Konvention zu stützen. Im Übrigen erklärte der Gerichtshof die von einzelnen Beschwerdeführern unter Berufung auf Artikel 8 EMRK sowie von allen Beschwerdeführern unter Berufung auf die Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorgebrachten Rügen als unzulässig. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil Mortensen gegen Dänemark vom 21. Oktober 2025 (Nr. 16756/24)

*Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen übler Nachrede aufgrund eines Postings in den sozialen Medien, in dem ein umstrittener Parteichef einer rechtsnationalen und anti-islamischen Partei als «Nazi» bezeichnet wurde.*

Der Fall betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen der Veröffentlichung eines Beitrags auf dem Twitter-Account einer anderen Person, in dem er angab, dass R.P., ein umstrittener Parteichef, ein «Nazi sein dürfe», während eine andere Person verhaftet worden sei, nachdem sie einen Polizisten als «Idiot» bezeichnet habe. Als Gründer und Parteichef der rechtsgerichteten und anti-islamischen Partei Stram Kurs hatte R.P. eine Verleumdungsklage gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Dieser wurde von den Gerichten als schuldig befunden, da die Bezeichnung «Nazi» unbegründet sei. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Busse sowie zur Zahlung einer Entschädigung an R.P. in Höhe von insgesamt rund 5400 Euro verurteilt. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) machte der Beschwerdeführer geltend, dass sein Recht auf freie

Meinungsäußerung zu Fragen von öffentlichem Interesse, wie etwa die Rechtsprechung in Dänemark, nicht beachtet worden und die strafrechtliche Sanktion besonders streng gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der strittige Begriff «Nazi» als Werturteil einzustufen sei. Die Wahrheit eines Werturteils könne zwar nicht belegt werden, dennoch sei einzuräumen, dass stark stigmatisierende Äußerungen, wie etwa die Bezeichnung einer Person als «Nazi», eine hinreichende Faktenbasis erforderten. Im vorliegenden Fall habe das innerstaatliche Obergericht seinen Entscheid jedoch nicht damit begründet, dass eine solche Basis gefehlt hätte. Auch die Argumentation, dass das betreffende Posting zu keinem Thema von öffentlichem Interesse beigetragen habe, überzeugte den Gerichtshof nicht. Ausserdem habe das Obergericht den Bekanntheitsgrad und das frühere Verhalten der betroffenen Person bei seinen Abwägungen nicht berücksichtigt. Für den Gerichtshof war klar, dass es sich bei R.P. um eine öffentliche Person handelte. Der Beschwerdeführer habe den fraglichen Beitrag hingegen als Privatperson auf dem Twitter-Account einer anderen Privatperson gepostet. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Obergericht die Kriterien zu den Folgen der Veröffentlichung des Postings nicht geprüft hatte. Aus seiner Sicht hätte das Obergericht berücksichtigen sollen, dass die Nachricht von einer Privatperson auf dem Twitter-Account einer anderen Privatperson veröffentlicht wurde, wobei weder die eine noch die andere Person der breiten Öffentlichkeit bekannt seien und es keine Anzeichen dafür gebe, dass das Posting von den Medien aufgegriffen oder auf sonstige Weise verbreitet worden sei. Ferner befand der Gerichtshof, dass die kumulative Strafe von rund 5400 Euro unverhältnismässig hoch sei. Insgesamt hätten die innerstaatlichen Gerichte keine angemessene Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung und dem Recht von R.P. auf Achtung seines Privatlebens im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorgenommen. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).